

OLDTIMER

Steuerlich gut fahren

Sie werden immer beliebter, gelten als Wertanlage und können auch immer öfters im Straßenverkehr beobachtet und bestaunt werden: Oldtimer. Wer sich einen Oldtimer zulegt und diesen ins Betriebsvermögen aufnimmt, kann daraus verschiedenste Vorteile erzielen.

Vor allem bei der Anwendung der 1%-Bruttolistenpreis-Regelung ergeben sich einige Vorteile. Als Bemessungsgrundlage für den Bruttolistenpreis wird nämlich die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers zum Zeitpunkt der Erstzulassung herangezogen. Der damals aufgerufene Preis für das Fahrzeug ist jedoch in aller Regel deutlich niedriger, als es die heutigen Anschaffungskosten sind. Kostete das Fahrzeug beispielsweise im Jahr 1960 10.000 DM, werden jährlich vom Bruttolistenpreis nur insgesamt 600 EUR berechnet.

Geht man jedoch davon aus, dass die Anschaffungskosten für dieses Fahrzeug 25.000 EUR betragen haben, sind 5.000 EUR jährlich als Abschreibung möglich (üblicherweise beträgt die Nutzungsdauer fünf Jahre). Somit können satte 4.400 EUR geltend gemacht werden! Ein weiterer Vorteil bei einem Oldtimer: Bei der Restaurierung ist meistens ein Teil der Kosten sofort als Aufwand absetzbar. Hier heißt es jedoch aufgepasst: Die Reparaturen werden meist nur als direkter Aufwand anerkannt, wenn sie dazu dienen, die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu erhalten. Ansonsten müssen die Kosten zu dem Fahrzeug hinzu aktiviert werden. Ein weiterer kritischer Punkt bei der Nutzung von Oldtimer als Firmenwagen: Im Einzelfall kann der Oldtimer nicht vom Finanzamt anerkannt werden, wenn zum Beispiel das Fahrzeug nur wenige betriebliche Fahrten eingesetzt wird.

Einen Oldtimer in das Betriebsvermögen aufzunehmen, bedeutet unterm Strich nicht nur einen besonderen Firmenwagen zu besitzen, sondern auch, unter Berücksichtigung bestimmter Aspekte, steuerlich ganz gut zu fahren.